

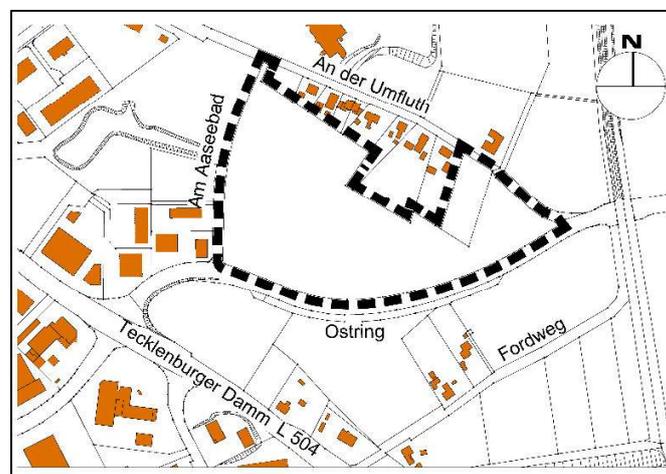


161. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 29. April 2021 gemäß §§ 1 (3), 2 (1) und 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur 161. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138a „Tecklenburger Damm-Ost“ einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 3 (1) und (2) Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz –PlanSiG) frühzeitig an diesen Planungen zu beteiligen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines weiteren Gewerbegebietes gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nördlich des Ostrings und östlich des bereits vorhandenen Gewerbegebietes Bebauungsplan Nr. 138, „Tecklenburger Damm“. Da die Fläche im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt wird, ist parallel zum Bebauungsplanverfahren auch ein Verfahren zur 161. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 3 (1) und (2) Satz 1 PlanSiG in Form einer Veröffentlichung des Planentwurfs einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung, wobei die Möglichkeit zur Abgabe

einer Stellungnahme im Rahmen einer Online-Beteiligung für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

12. Februar 2022 bis 16. März 2022

besteht. Gleichzeitig erfolgt ein Aushang der Planunterlagen und Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs:	08:00 – 16:00 Uhr
donnerstags:	08:00 – 18:00 Uhr
freitags:	08:00 – 12:00 Uhr.

Nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7205) besteht Gelegenheit zur persönlichen Äußerung und Erörterung. Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), per E-Mail an bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05451 931-7205) mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 8. Februar 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer